

Informationen

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 2/2013

November 2013

An die
Lehrkräfte an den Gymnasien
im Regierungspräsidium Tübingen

- über die Örtlichen Personalräte -

Inhaltsverzeichnis

1. Personelle Änderungen.....	2
2. A 14-Beförderung im Oktober 2013 und Mai 2014.....	2
3. Umgang mit den Sparmaßnahmen bei den Anrechnungsstunden.....	5
4. BPR-Beitrag zur Schulleitertagung im November 2013.....	7
5. Gesundheitstage.....	7
6. Materialkostenbeitrag für Fortbildungsmaterialien.....	8
7. Hinweis auf die Personalratswahlen 2014.....	8
8. Informationen der Schwerbehindertenvertretung.....	8
9. Internetseite des BPR Gymnasien.....	10

Anlagen Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
 Kontaktdaten der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten

**Bitte ein Exemplar durch Aushang den
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die

Örtlichen Personalräte	je 3 Exemplare
Beauftragten für Chancengleichheit	je 1 Exemplar
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	je 1 Exemplar
Schulleitungen	je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,
Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen,
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags) -2022 (nachmittags), Fax: 07071/757-2007,
Mail: marina.steiger@rpt.bwl.de, **Web:** www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1322771/index.html

1. Personelle Änderungen

Im Sommer 2013 wurde das BPR-Mitglied **Karin Kriesell** zur Schulleiterin bestellt. Sie legte darauf hin ihr Mandat im BPR Gymnasien nieder. Das Gremium dankt ihr an dieser Stelle herzlich für ihre engagierte Mitarbeit im Gremium, in dem sie zuletzt das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden innehatte.

Für Karin Kriesell rückte **Walter Patschke** als „ordentliches“ Mitglied in den BPR nach.

Claudia Schnitzer übernahm die Funktion der Stellvertretenden Vorsitzenden.

Eine entsprechend aktualisierte Fassung der **BPR-Kontaktliste** finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

2. A 14-Beförderung im Oktober 2013 und Mai 2014

Im konventionellen A 14-Beförderungsverfahren für Oktober 2013 hat das Kultusministerium den Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen 55 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Dem gegenüber standen 98 Personen, welche die vom KM für dieses Beförderungsprogramm vorgegebenen Beförderungskriterien erfüllten. Im BPR Tübingen bestand also weiterhin ein **Beförderungsstau**. Wegen dieses Beförderungsstaus konnte der Beförderungsjahrgang 2003 im RP Tübingen vorerst noch nicht bei den Beförderungen berücksichtigt werden.

Der BPR Tübingen hatte sich wegen des Beförderungsstaus bereits im November 2012 an das KM gewandt und darum gebeten, dass die Beförderungsstellen nicht mehr gemäß der insgesamt im RP vorhandenen Studienräte, sondern nach der Zahl der zur Beförderung anstehenden Studienräte verteilt werden, da deren Zahl im RP Tübingen zurzeit im Vergleich zu den anderen Regierungspräsidien überproportional erhöht ist. Dank der Unterstützung unseres Anliegens durch das RP Tübingen und den HPR ist das KM auf diesen Vorschlag eingegangen, was wir als Erfolg verbuchen. Der **neue Verteilungsschlüssel** wurde für das Beförderungsverfahren im Oktober 2013 erstmalig angewandt, hat aber bisher nur zu einer leichten Verminderung des Beförderungsstaus geführt.

Der BPR Gymnasien hat sich dafür eingesetzt, dass sowohl im Jahrgang 2002 erste Beförderungen vorgenommen, als auch Kolleginnen und Kollegen älterer Jahrgänge mit guter Dienstbeurteilung befördert werden. Außerdem galten bei diesem Beförderungsprogramm laut Erlass des Kultusministeriums wieder folgende Grundsätze für **Frauen** und **Schwerbehinderte**:

„Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Studienrätinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen gemäß

§ 4 Abs. 5 Chancengleichheitsgesetz in der Besoldungsgruppe A 14 nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. [Anmerkung des BPR: Dies ist laut derzeit gültigem Chancengleichheitsplan der Fall]. *Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen“.*

Aufgrund dieser rechtlichen Voraussetzungen wurden im RP Tübingen zwischen Amt und BPR folgende **Beförderungskriterien** für das konventionelle A 14-Beförderungsprogramm Oktober 2013 vereinbart:

Befördert werden Lehrkräfte der Beförderungsjahrgänge bis Beförderungsjahrgang **1998** mit Note 2,0 oder besser bis **2000** mit 1,5 oder besser
2001 mit 1,0
2001 Frauen mit 1,5
2002 mit 1,0 bis einschließlich Jahrgang 1968
2002 mit 1,0 und Schwerbehinderung

Für die Beförderung im **A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2014** stehen für die Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen 66 Stellen zur Verfügung. Die Stellen wurden unter Beteiligung des BPR prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil („Abmangelverfahren“) bzw. mit einer besonders hohen Anzahl an A 13-Lehrkräften verteilt. Es standen auch wieder Stellen für gymnasiale Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen zur Verfügung, für die nunmehr aber personalvertretungsrechtlich nicht mehr der BPR Gymnasien, sondern der BPR GHWRGS beteiligungspflichtig ist.

Der BPR Gymnasien wirkt gemeinsam mit dem Regierungspräsidium wieder darauf hin, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A-14-Stellen vergleichbar ist, und bittet in dieser Hinsicht die Örtlichen Personalräte um Unterstützung. Es darf nicht sein, dass eine Lehrkraft an einer Schule deutlich mehr Zusatzarbeit für die A 14-Beförderung zu leisten hat als eine Lehrkraft an einer anderen Schule.

Es müssen deshalb zwei wichtige **Kriterien für die A 14-Ausschreibungstexte** beachtet werden: Im Ausschreibungstext kann **nur eine Aufgabe** beschrieben werden. In Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift „Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat“ heißt es:

*„Die A-14-Stellen werden durch die jeweilige Schule mit **einer** besonderen Aufgabe beschrieben“*

Verschiedene Aspekte dieser einen Aufgabe können natürlich im Ausschreibungstext konkretisiert werden. Es können aber nicht Tätigkeiten aus völlig unterschiedlichen Aufgabebereichen (z. B. „Netzwerkbetreuung und Aufbau der Ganztagsbetreuung“) miteinander

kombiniert werden.

Falls der Arbeitsumfang eine Stunde Mehrarbeit pro Woche überschreitet, muss als Ausgleich eine entsprechende Anzahl von **Anrechnungsstunden** ausgewiesen werden. Schließlich heißt es im entsprechenden Erlass des KM vom 23.09.2013, Aktenzeichen 14-311.23/657:

„Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100% Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über Anrechnungen abzugelten.“

Wenn also z. B. eine Aufgabe ausgeschrieben wird, für die bisher an der Schule zwei Anrechnungsstunden gegeben wurden, dann kann eine dieser beiden Stunden als Ausgleich für die Beförderung wegfallen, die andere Anrechnungsstunde muss aber weiterhin gewährt und dementsprechend auch **im Ausschreibungstext** der A 14-Stelle ausgewiesen werden.

Der BPR bittet deshalb die **Örtlichen Personalräte** dringend, bei der A 14-Ausschreibungsrunde im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Schulleitungen auf die Berücksichtigung dieser Kriterien bei der Redaktion des Ausschreibungstextes hinzuwirken! Die frühzeitige Einbeziehung der Örtlichen Personalräte durch die Schulleitung ist im Erlass des KM ausdrücklich vorgeschrieben:

„Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit soll auch der örtliche Personalrat frühzeitig über die Verfahrensschritte an der Schule informiert werden (gem. §§ 66 und 68 LPVG).“

Die Ausschreibungstexte werden am **17. Januar 2014** im Intranet und durch Aushang an den Schulen **veröffentlicht**.

Die **Bewerbungsfrist** endet am **7. Februar 2014**.

Bis **14. März** finden die **Bewerbergespräche an den Schulen** samt Erstellung der Bewerberübersichten statt.

Die Schulleitung hält laut Erlass in der „**Bewerberübersicht**“ ihren Auswahlvorschlag fest und den *„Zeitpunkt der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. vor 01.04.2009 der Zeitpunkt der Anstellung (bzw. Einstellung bei Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis) sowie die letzte dienstliche Beurteilung.“*

Im Erlass heißt es zur **Bewerberauswahl**:

*Nach Nr. 10 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" sind bei der Besetzung von A14-Stellen im Ausschreibungsverfahren **Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten** genauso wie die von vollbeschäftigten Bewerberinnen und Bewerbern zu behandeln. Auf die Möglichkeit, eine A14-Stelle mit **zwei Teilzeitkräften** (ggf. auch unterhälftig) zu besetzen, bitten wir besonders hinzuweisen. Auch die **Belange älterer und schwerbehinderter Lehrkräfte** (§ 81 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX; SchwbVwV 5.6) sind zu berücksichtigen.*

Dem ÖPR wird die Bewerberübersicht von der Schulleitung vorgelegt. Der ÖPR kann bei Bedarf eine **abweichende Stellungnahme** zur Bewerberübersicht abgeben. Im Erlass heißt es dazu:

„Abweichende Stellungnahmen des örtlichen Personalrats, der Beauftragten für Chancengleichheit (BfC) und/oder der örtlichen Schwerbehindertenvertretung sind zusammen mit der Bewerberübersicht dem Regierungspräsidium zuzuleiten.“

Die **Auswahlentscheidung** trifft das Regierungspräsidium bis Ende **April 2014** unter Beteiligung des Bezirkspersonalrats.

Die **Urkunden** werden im **Mai 2014** ausgehändigt.

Unter www.befoerorderungsverfahren.lobw.de sind **Informationen über das Beförderungsverfahren** abrufbar.

3. Umgang mit den Sparmaßnahmen bei den Anrechnungsstunden

Das Kultusministerium hat zum 1. August 2013 Kürzungen von Anrechnungs- und Entlastungsstunden von erheblichem **Umfang** beschlossen:

- Kürzung von bis zu 19 % des **Allgemeinen Entlastungskontingents** je nach Größe der Schule
- Streichung der 2 Stunden **Sockelanrechnung der Gymnasien**
- Streichung der 3-6 Entlastungsstunden für die Organisation der **Hausaufgabenbetreuung**
- Halbierung der Sockel-Anrechnung der **Ausbildungslehrer** von 2 auf 1 Stunde

Insgesamt wurden dadurch etwa **50 % der Entlastungsressourcen** an den Gymnasien gestrichen. Die (zunächst nur für das Schuljahr 2013/14) gewährten **zusätzlichen**

0,7 Entlastungsstunden pro Zug für „individuelle Förderung“ sind nur ein unzureichender Ausgleich für die erwähnten Kürzungen.

Der BPR hat mit dem RP Tübingen Einvernehmen über folgende sinnvolle **Grundsätze für die Umsetzung der Sparmaßnahmen** an den Schulen erzielt:

- **Transparenz**
- **Gleichbehandlung**
- **Einbeziehung der Betroffenen und der GLK**
- **Aufgabenkritik**
- **Beteiligung der Personalvertretung**

Transparenz bedeutet diesbezüglich, dass die Schulleitung das Kollegium über die Verteilung von Anrechnungsstunden informiert (z. B. durch einen Aushang mit der Aufstellung der Aufgaben und der dafür gewährten Anrechnungsstunden). Außerdem informiert die Schulleitung das Kollegium, wenn sie Änderungen bei dieser Verteilung beabsichtigt.

Der Grundsatz der **Gleichbehandlung** soll die gleichmäßige Verteilung der Lasten (z. B. durch Aufgabenteilung, Rotationssystem...) und die Vermeidung unnötiger persönlicher Härten sicherstellen, z. B. durch die Berücksichtigung der individuellen Situation, Teilzeitbeschäftigung, Erkrankungen, die familiäre Situation usw.

Durch die **Einbeziehung der Betroffenen** (z. B. der Fachschaften) soll den Betroffenen ermöglicht werden, selbst Lösungen zu finden und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die **Rolle der GLK**. Laut Konferenzordnung § 2, Aufgaben, 9. „berät und beschließt“ die GLK über „*Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben*“. Die GLK kann also **Grundsätze für die Verteilung der Entlastungsstunden** als Empfehlung an die Schulleitung beraten und beschließen.

Laut Konferenzordnung § 2, Aufgaben, 10., „berät und beschließt“ die GLK auch die „*Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von besonderen **Schulveranstaltungen**, die die gesamte Schule berühren (z.B. Schulfeste)*“ sowie unter 11. die „*Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von **außerunterrichtlichen Veranstaltungen***“. Zur Verminderung der Arbeitsbelastung des Kollegiums kann die GLK also über die Durchführung bzw. Streichung von Aktivitäten beraten und beschließen, die nicht durch Schulgesetz oder Bildungsplan vorgeschrieben sind, z. B. die Durchführung von Elternsprechtagen, Studienfahrten, Klassenfahrten, Projekttagen, Schulfesten ...

Wenn nunmehr keine oder weniger Anrechnungsstunden für bestimmte Aufgaben zur Verfügung stehen, kann die Arbeitsbelastung auch durch eine konsequente **Aufgabenkritik** verringert werden. Diese kann in einer Reduktion, der kompletten Streichung oder der zeitlichen Streckung von Aufgaben bestehen. Es könnte auch erwogen werden, Aufgaben an Dritte zu übertragen, z. B. die Lehrbuchverwaltung oder die Netzwerkbetreuung an den Schulträger oder Betreuungsaufgaben an Ehrenamtliche.

Nicht zuletzt muss die **Beteiligung der Personalvertretung** Grundsatz für den Umgang mit den Sparmaßnahmen sein: Die Kürzung oder Streichung von Anrechnungsstunden für bestimmte Aufgaben durch die Schulleitung stellt gemäß LPVG § 79 (3) 15 personalvertretungsrechtlich gesehen eine zustimmungspflichtige „Hebung der Arbeitsleistung“ dar, die nicht ohne die Beteiligung des Örtlichen Personalrates umgesetzt werden darf. Gegebenenfalls ist natürlich auch die Einbeziehung von Schwerbehindertenvertretung und BfC notwendig.

4. BPR-Beitrag zur Schulleitertagung im November 2013

Der BPR Gymnasien hat vom Amt dankenswerter Weise wieder die Möglichkeit bekommen, einen Tagesordnungspunkt zur Schulleitertagung beizutragen.

Wir haben dort am 13. November das Gremium und seine Arbeit vorgestellt sowie die weiter oben beschriebenen **Kriterien für den Umgang mit den Sparmaßnahmen** vorgestellt.

Der BPR hat an die Schulleitungen appelliert, im Rahmen der vom LPVG § 2 vorgesehenen vertrauensvollen Zusammenarbeit die frühzeitige Einbeziehung des ÖPR als Chance für den Erhalt des Betriebsfriedens und kreative Lösungsfindungen zu verstehen.

5. Gesundheitstage

Für das Jahr **2013** standen wieder Mittel für Gesundheitstage zur Verfügung. Laut Auskunft des RP Tübingen werden voraussichtlich alle beantragten Mittel bewilligt werden können.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Mittel für Gesundheitstage für das Jahr **2014** zur Verfügung stehen werden, ist zurzeit noch unklar. Der BPR hat den HPR gebeten, sich dafür einzusetzen, dass diese Mittel nicht erst wieder gegen Ende des Schuljahres, sondern bereits im Frühjahr zur Verfügung gestellt werden, damit die Schulen rechtzeitig mit der Planung der Gesundheitstage beginnen können und keine Mittel am Ende des Haushaltsjahres verfallen.

Für die Angebote des **BAD** (Betriebsärztlicher Dienst) steht ein eigener Etat zur Verfügung. Die Angebote des BAD können bereits ab Jahresbeginn 2014 für Gesundheitstage beantragt werden.

Ansprechpartner des RP Tübingen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz ist Dr. Ingo von Pollern, den Sie per Mail unter ingo.pollern@rpt.bwl.de erreichen.

6. Materialkostenbeitrag für Fortbildungsmaterialien

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fortbildungen müssen keinen Beitrag für kopierte Materialien, Dossiers, CD-ROM-Kopien oder Ähnliches zahlen.

Falls Fachberaterinnen und Fachberatern für diesen Zweck Unkosten entstehen, können sie sich diese vom RP Tübingen aus dem Fortbildungsetat erstatten lassen.

7. Hinweis auf die Personalratswahlen 2014

Am Ende des laufenden Schuljahres endet die Amtsperiode von HPR, BPR und ÖPR. Im Jahr 2014 stehen deshalb **Neuwahlen** dieser Personalvertretungsgremien an.

Für die Organisation der Personalratswahlen im Regierungsbezirk Tübingen ist der **Bezirkswahlvorstand** zuständig: Der Bezirkswahlvorstand informiert und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Wahlen. Vorsitzender des Bezirkswahlvorstands ist Kollege Michael Mohr vom Eugen-Bolz-Gymnasium Rottenburg, der per Mail unter michael.b.mohr@gmx.de erreichbar ist.

Die derzeitigen ÖPR-Mitglieder sollten sich schon einmal überlegen, ob sie sich wieder als **Kandidatinnen und Kandidaten für die ÖPR-Neuwahl** aufstellen lassen. Es sollte idealerweise eine wirkliche Wahl mit mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Plätzen stattfinden, weshalb die Kolleginnen und Kollegen ermutigt werden sollten, sich für die Wahl zum ÖPR zur Verfügung zu stellen. Der ÖPR hat eine ganz zentrale Rolle an der Schule: Er setzt sich für die Interessen der Beschäftigten und der Dienststelle ein und kann so wesentlich zu einem guten Arbeitsklima beitragen.

8. Informationen der Schwerbehindertenvertretung

Es gelten **bessere Einstellungs- und Arbeitsbedingungen für schwerbehinderte Menschen** beim Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber. Diese neuen Regelungen sind in einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofes über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen festgeschrieben. Sie gelten somit für alle schwerbehinderten und diesen gleichgestellte behinderte Menschen, die beim Arbeitgeber, dem Land Baden-Württemberg, als Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmer oder Beamtinnen und Beamte beschäftigt sind.

Erstmals wurde nun für diesen Bereich die Beweislastumkehr eingeführt. Bisher hatten Schwerbehinderte die Beweislast für die von ihnen vermutete Benachteiligung zu tragen. Nun müssen sie im Streitfall lediglich Tatsachen glaubhaft machen, die einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vermuten lassen. Dann muss der Arbeitgeber beweisen, dass eine Benachteiligung doch nicht vorliegt.

Neu ist auch der Vorrang schwerbehinderter Menschen bei Einstellungen. Bei insgesamt gleicher Eignung haben demnach schwerbehinderte Menschen Vorrang vor nicht schwerbehinderten, auch dann, wenn einzelne Eignungsmerkmale behinderungsbedingt schwächer ausgeprägt sind. Die Dienststellen müssen zudem bei der Besetzung freier Stellen nun immer prüfen, ob schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden können.

Festgelegt ist in der neuen Verwaltungsvorschrift zudem, dass Schwerbehinderte gegen ihren Willen grundsätzlich nicht versetzt werden dürfen.

Die neue Verwaltungsvorschrift wurde am 24.6.2013 mit dem Aktenzeichen 32-5116-128.1 erlassen und ist rückwirkend ab dem 1.1.2013 und bis zum 31.12.2019 in Kraft.

Die vollständige „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV)“ finden Sie auf der Webseite der Schwerbehindertenvertretung unter

www.schwerbehindertenvertretung-osa-tue.de

bzw. direkt unter

www.schwerbehindertenvertretung-osa-tue.de/dok/SchwVwV_Juni_2013.pdf

oder hier:

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/site/pbs-bw/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/130624%20SchwbVwV%20Verkuendungsfassung.pdf

9. Internetseite des BPR Gymnasien

Dieses und frühere BPR-Infos sowie Kontaktinformationen sind im Internet auf der **Webseite des BPR Gymnasien** beim RP Tübingen zugänglich, die Sie unter folgendem Link finden:

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1322771/index.html>

bzw. unter www.rp.baden-wuerttemberg.de => Regierungsbezirke => Tübingen => Abteilungen => Abteilung 7 – Schule und Bildung => Weitere Informationen aus der Abteilung Schule und Bildung => Personalvertretungen => Bereich der Gymnasien

Wir hoffen, dass wir in dieser BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens.

Mit kollegialen Grüßen,

Cord Santelmann
Vorsitzender

Claudia Schnitzer
Stellvertretende Vorsitzende

Christine Brohl
Gerhard Hartmann
Walter Patschke
Markus Riese
Bettina Ruff

Bernd Saur
Sieglinde Selinka
Jörg Sobora
Günther Stoiber

Rolf Ege
Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten und
ständiger Gast des BPR Gymnasien